

2/SN-310/ME
von 4

Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parliament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

St. Wünsperger

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	97-GE/19-93
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt	06. Aug. 1993

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 10.228/93 - VA/Hor

27. Juli 1993

Betr.: Entwurf über das Bundesgesetz über
 das militärische Disziplinarrecht;
 (Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)
 Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 und eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994 - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2

1030 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 10.228/93 - VA/Hor

Ihr Zeichen

GZ 10.044/7-1.9/93

Wien,

26. Juli 1993

Betr.: **Entwurf über das Bundesgesetz über
das militärische Disziplinarrecht;
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)**

Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erlaubt sich in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt festzuhalten:

§ 4 des Entwurfes beschränkt die Anzeigepflicht der Disziplinarvorgesetzten nur auf solche strafbare Handlungen, die auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen. Diese eingeschränkte Anzeigepflicht ist zu befürworten, da strafbare Handlungen im privaten Bereich, die den Disziplinarvorgesetzten zur Kenntnis gelangt sind, nicht mehr der Anzeigepflicht unterliegen.

§ 7 des Entwurfes sieht eine Verlautbarung von Entscheidungen über Dienstpflichtverletzungen im militärischen Bereich vor, sofern eine solche Verlautbarung aus spezialpräventiven Gründen von der Disziplinarbehörde für erforderlich gehalten wird. Auch wenn eine solche Verlautbarung ohne Namensnennung des Betroffenen erfolgt, so wird er doch damit in einer gewissen Art "an den Pranger gestellt". In diesem überschaubaren Bereich wird es sich nicht vermeiden lassen, daß auch ohne eine Namensnennung in der Verlautbarung der Name des Betroffenen bekannt wird. Es wird daher empfohlen, von der Bestimmung ersatzlos Abstand zu nehmen.

§ 19 Abs. 3 des Entwurfes hat/wie sich im Bereich des BDG 1979 gezeigt hat/keinerlei praktische Bedeutung. Nach einem Erkenntnis des VwGH ist der Disziplinaranwalt ohnehin berechtigt beim VwGH dann Beschwerde zu führen, soweit im Disziplinarverfahren seine Rechte als

Partei eingeschränkt wurden. Er ist aber nicht beschwerdeberechtigt, wenn er mit dem Strafausmaß nicht konform geht. Durch § 19 Abs. 3 wird ihm dieses Recht auch hinsichtlich des letztgenannten Falles zugestanden. Seit der BDG-Novelle 1991 ist ab 1.7.1991 eine inhaltsgleiche Regelung in Kraft. Aus der Rechtsschutzpraxis des Rechtsbüros der GÖD ist kein einziger Anwendungsfall der inhaltsgleichen Bestimmung im BDG 1979 (§103 Abs. 4) bekanntgeworden. Der Abs. 3 des § 19 ist daher entbehrlich.

§ 21 des Entwurfes sieht wie bisher der § 23 HDG vor, daß ein Disziplinarverfahren als Kommandantenverfahren oder Kommissionsverfahren durchzuführen ist. Im Kommandantenverfahren sind nach § 11 des Entwurfes die Einheitskommandanten in erster Instanz sowie die Disziplinarvorgesetzten auf Bataillons-, Regiments- und Zentralstellenebene in zweiter Instanz die Disziplinarbehörde (siehe § 12 des Entwurfes). Das Kommandantenverfahren ist in der Praxis teilweise umstritten, da es sich um eine Einzelentscheidung handelt. Es wäre daher überlegenswert, ob nicht für alle Soldaten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, die zu ahndenden Dienstpflichtverletzungen im Kommissionsverfahren abgeführt werden sollten. Das Kommissionsverfahren gewährleistet eine größere Objektivität und bewirkt damit einen größeren Schutz des Betroffenen. In Bagatelfällen könnte ohnedies mit einer Ermahnung bzw. Belehrung das Auslangen gefunden werden, ohne daß es hiefür des Kommandantenverfahrens bedürfte.

§ 58 Ziffer 2 des Entwurfes hätte zu entfallen, wenn das Kommandantenverfahren auf Soldaten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, keine Anwendung finden würde.

§ 64 Abs. 1 des Entwurfes sieht im Kommandantenverfahren (immer noch) eine dreitägige Berufungsfrist vor. Diese Frist ist zu gering bemessen und bereitet insbesondere dann Probleme, wenn der Betroffene die Einbringung der Berufung durch einen Vertreter vornehmen lassen möchte. Es wird daher vorgeschlagen, in dieser Bestimmung die Berufungsfrist auf zwei Wochen zu verlängern.

§ 65 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, daß nach dem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung im ordentlichen Verfahren eine höhere Strafe ausgesprochen werden kann. Da bei einer Disziplinarverfügung der Sachverhalt im wesentlichen feststeht (Geständnis bzw. rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung) sollte das Rechtsmittel des Beschuldigten nicht dazu führen, daß ihm nunmehr eine strengere Strafe auferlegt werden kann. Es ist nicht

einzusehen, warum diesfalls nicht auch der Grundsatz des Verböserungverbotes Gültigkeit haben soll.

§ 69 Ziffer 2 des Entwurfes enthält eine Einschränkungsmöglichkeit des Akteneinsichtsrechtes des Beschuldigten, während der Disziplinaranwalt dieses in vollem Umfang in diesem Verfahrensstadium (bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses) besitzt. Im Interesse einer sogenannten Waffengleichheit sollte daher das Akteneinsichtsrecht nach der Erstattung der Disziplinaranzeige auch dem Beschuldigten schon zustehen. Überdies sind die Voraussetzungen unter denen eine Einschränkung erfolgen darf, zu wenig konkretisiert, was auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt.

§§ 80 bis 83 des Entwurfes enthält Bestimmungen über das Disziplinarrecht im Einsatz. Es erhebt sich die Frage, ob der Assistenzeinsatz an der Ost- und teilweise Südgrenze Österreich die Anwendung dieser einschneidenden Disziplinarbestimmungen rechtfertigt, da es sich zwar um einen Dienst außerhalb der Garnisonen und Standorte handelt, aber doch die Verbandsstruktur und Zuständigkeiten beibehalten werden. Die Erforderlichkeit hinsichtlich eines solchen Assistenzeinsatzes die Disziplinargewalt im Kommandantenverfahren auszuüben, wie dies die Verfassungsbestimmung des § 82 des Entwurfes vorsieht, muß daher unter diesem Aspekt als bedenklich erachtet werden.

Bezogen auf einen solchen Assistenzeinsatz muß auch die Bestimmung des § 82 Abs. 3 als bedenklich angesehen werden (Verteidigung des Beschuldigten nur durch einen Soldaten möglich).

§ 81 des Entwurfes sieht unter anderem die Disziplinarhaft und den Disziplinararrest vor. Diese freiheitsentziehenden Maßnahmen kämen daher auch bei Assistenzeinsätzen dieser Art zum Tragen.

Abhilfe könnte nur insofern geschaffen werden, als eine Änderung des § 2 Wehrgesetz erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender